



**Ordnung zur Erhebung von Gebühren, Beiträge und  
Aufwendungen des FC NORDOST Berlin e.V.  
(Gebühren- & Beitragsordnung)**

## Präambel

Die Beitragsordnung wurde vom Vorstand auf seiner Sitzung am 21.08.2017 zur Beschlussnummer 24072017-D1-II nach 2 Lesungen gemäß §§ 7 Absatz 1 d und 9 Abs. 11 der Satzung sowie der Bevollmächtigung durch die Mitgliederversammlung (Punkt 6 im Protokoll der Mitgliederversammlung vom 22.07.2017) erlassen. Zuletzt geändert durch Vorstandsbeschluss vom 21.08.2017 zur Drucksache 24072017-D1-II.

## § 1 Grundlage

- (1) <sup>1</sup>Diese Ordnung regelt alle Einzelheiten der Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein und den Konsequenzen bei einer Leistungsstörung. <sup>2</sup>Diese Ordnung ist kein Bestandteil der Satzung.
- (2) <sup>1</sup>Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren, Beiträge und Aufwendungen sind in der Satzung in § 5 Abs. 3 bezeichnet.

## § 2 Fälligkeit

- (1) Die pünktliche Entrichtung von Beiträgen obliegt dem jeweiligen Mitglied, oder dessen gesetzlichen Vertreter, oder der sich zur Entrichtung verpflichtet hat.
- (2) Bei den Beiträgen handelt es sich um eine Schuld nach § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB.
- (3) <sup>1</sup>Bei den Gebühren und Aufwendungen handelt es sich um eine Schuld nach § 286 Abs. 2 Nr. 2 BGB. <sup>2</sup>Für die Entrichtung einer Gebühr ist eine Frist von 10 Tagen ab Bekanntgabe der Forderung (Erhebung der Gebühr) gegeben.
- (4) Der Verein ist verpflichtet, die geleisteten Zahlungen zu erfassen und zweckentsprechend dem jeweiligen Mitgliederkonto zuzuordnen.
- (5) Der jeweils fällige Beitrag ist zum
  - a.) Monat, jeweils zum 05. eines Monats, oder
  - b.) zum Quartal: somit jeweils zum 05.01., 05.04., 05.07., 05.10. oder
  - c.) zum Halbjahr: somit jeweils 05.01. und 05.07., oder
  - d.) zum Jahr: somit zum 05.01. fällig.

## § 3 Beiträge und deren Beträge

- (1) Die laufenden Beiträge werden pro Monat berechnet:

	Beitragsklasse	Bezeichnung	Beitragshöhe
	01.1	aktive Mitglieder über 18 Jahre	14,00 EUR
	01.2	aktive Mitglieder unter 18 Jahre	10,00 EUR
	01.3	aktive Mitglieder über 18 Jahren (wenn Mitglied nachweislich Auszubildender, Empfänger von Sozialleistungen nach SGB II/ SGB XII, oder Rentner ist.)	10,00 EUR
gilt bis 31.12.2017	02.1	passive Mitglieder über 18 Jahre	6,00 EUR
gilt ab 01.01.2018	02.1	passive Mitglieder über 18 Jahre	8,00 EUR
	02.2	passive Mitglieder unter 18 Jahre	8,00 EUR
gilt bis 31.12.2017	03.1	außerordentliche Mitglieder (§ 3 Abs. 4 der Satzung)	1,00 EUR
gilt ab 01.01.2018	03.1	außerordentliche Mitglieder (§ 3 Abs. 4 der Satzung)	8,00EUR
	04.1	Ehrenmitglieder	beitragsfrei
	05.1	ruhende Mitglieder (auf Antrag beim Vorstand und nach positivem Bescheid)	1,00EUR

<sup>2</sup>Tritt ein Mitglied einer weiteren Abteilung bei, wird ein weiterer Beitrag pro Monat in Höhe von 6,00EUR je weiterer Abteilung erhoben.

- (2) <sup>1</sup>Alle ermäßigten Beitragsformen müssen ohne Verzug beantragt und der Anspruch mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. <sup>2</sup>Ein rückwirkender Beitragsnachlass ist ausgeschlossen.
- (3) Von der Beitragszahlung sind, außer Ehrenmitglieder, entbunden:
  1. Schiedsrichter, die alle erforderlichen anrechenbare Spiele leiten
  2. Trainer und Betreuer
  3. Funktionäre
- (4) <sup>1</sup>Mitglieder, die 30 Jahre im Verein Mitglied sind, und sich durch besonderes Engagement verdient gemacht haben, können auf Antrag beim Vorstand durch diesen von der Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen befreit werden. <sup>2</sup>Mitglieder, die vor dem 01.08.2017 von der Entrichtung von Beiträgen befreit waren oder sind, bleiben für die Dauer ihrer Mitgliedschaft weiterhin von der Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen befreit.

### **§ 3a Definition von Mitgliedschaften**

- (1) Ob jemand als aktives, passives oder außerordentliches, oder Ehren- Mitglied gilt, richtet sich nach § 3 Absätze 1 - 5 der Satzung.
- (2) Ruhendes Mitglied, i.S. § 3 VI der Satzung ist, wer einen begründeten Antrag auf ruhende Mitgliedschaft gestellt und der Vorstand dem Antrag stattgegeben hat. <sup>2</sup>Die ruhende Mitgliedschaft gilt nur für aktive Mitglieder, die vorübergehend aus
  - a.) gesundheitlichen Gründen,
  - b.) beruflichen Gründen,
  - c.) wegen Elternzeit,
  - d.) Ortsabwesenheit
 nicht am Trainings- und/oder Spielbetrieb teilnehmen können. <sup>3</sup>Die ruhende Mitgliedschaft gilt für maximal 12 Monate, kann aber neu beantragt werden.

### **§ 4 Beitragsrückzahlung**

- (1) <sup>1</sup>Bei Austritt erfolgt eine Erstattung der zu viel gezahlten Beiträge nach dem Austrittsdatum. <sup>2</sup>Die Rückzahlung erfolgt nach Prüfung eventuell bestehender Zahlungsverpflichtungen des Mitgliedes an den Verein und ist mit diesen zu verrechnen.
- (2) Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Beitragsrückzahlung.

### **§ 5 Gebühren**

- (1) <sup>1</sup>Nach erfolgter Aufnahme eines Mitgliedes, welches mindestens 7 Jahre alt ist, wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 15,00EUR erhoben. <sup>2</sup>Die Gebühr wird auch bei einer Wiederaufnahme erhoben. <sup>3</sup>Die Gebühr kann nicht erlassen werden.
- (2) <sup>1</sup>Nach erfolgter Beendigung einer Mitgliedschaft, welches mindestens 7 Jahre alt ist, wird eine einmalige Austrittsgebühr in Höhe von 15,00EUR erhoben. <sup>2</sup>Die Entrichtung der Gebühr ist keine Bedingung für den Vereinsaustritt. <sup>3</sup>Die Gebühr kann nicht erlassen werden.

### **§ 5a Gebühr bei Barzahlungen**

Zahlt ein Mitglied, oder ein Dritter für einen Anderen, deren Beiträge in Bar in der Geschäftsstelle ein, obwohl es ihm möglich ist, die Beiträge zu überweisen, so hat der Einzahlende eine Gebühr in Höhe von 2,00EUR zu zahlen.

### **§ 6 Verzug**

- (1) Das Mitglied kommt nach § 286 Absatz 2 Nr. 1 BGB mit der Zahlung von Beiträgen am ersten Kalendertag, der dem Fälligkeitstag folgt in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
- (2) Das Mitglied kommt nach § 286 Absatz 2 Nr. 2 BGB mit der Zahlung von Gebühren und Aufwendungen am ersten Kalendertag, der dem Fälligkeitstag folgt in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
- (3) Für den Fall des Verzuges werden Verzugszinsen nach § 288 Absatz 3 BGB in Höhe von 12 von Hundert pro Jahr (12,000% p.a.) für die Dauer des Verzuges erhoben.
- (4) Pro Zahlungserinnerung soll eine Gebühr in Höhe von 3,00EUR erhoben werden (§ 288 Absatz 4 BGB).
- (5) Pro Mahnung soll eine Mahngebühr in Höhe von 5,00EUR, erhoben werden (§ 288 Absatz 4 BGB).
- (6) <sup>1</sup>Obgleich eine Mahnung entbehrlich ist, soll dem Säumigen durch Übersendung einer Zahlungserinnerung Gelegenheit gegeben werden, den Verzug zu heilen. <sup>2</sup>Bleibt die Zahlungserinnerung fruchtlos, so soll eine Mahnung folgen.

## **§ 7 Konsequenzen bei Verzug**

- (1) <sup>1</sup>Ist ein Mitglied, welches Spieler ist, mit Zahlungen von Beiträgen und Gebühren in Verzug geraten, so kann dieser durch die Mitgliederverwaltung der Ausschluss vom laufenden Spielbetrieb angedroht werden. <sup>2</sup>Dies gilt auch, wenn der Spieler minderjährig und der gesetzliche Vertreter, oder ein Dritter, für die Entrichtung von Beiträgen und Gebühren sich verpflichtet hat.
- (2) <sup>1</sup>Bei anhaltendem Zahlungsverzug wird das Mitglied vom Spiel- und Trainingsbetrieb vorläufig ausgeschlossen. <sup>2</sup>Es sei denn, das Mitglied hat den Verzug nicht zu vertreten.
- (3) <sup>1</sup>Ist auch nach Mahnung der Verzug nicht geheilt, und ist auch nicht erkennbar, dass seitens des Mitgliedes eine Heilung herbeigeführt werden soll, so kann dem Mitglied die Mitgliedschaft durch den Vorstand auf Grundlage § 4 Abs. 7 b der Satzung per Vorstandsbeschluss gekündigt werden. <sup>2</sup>Der Leiter der Mitgliederverwaltung vollzieht den Vorstandsbeschluss im Rahmen seines Resorts.
- (4) <sup>1</sup>Nach erfolgter Kündigung wird die Forderung zum Inkasso an Herrn Theofanis D. Eirini zur zwangsweisen Beitreibung übergeben.

## **§ 8 Aufwendungen**

- (1) Kommt ein Mitglied, oder dessen gesetzlicher Vertreter seiner Obliegenheit der Bekanntgabe einer Anschriftenänderung nicht nach, und muss auf Grund dieser Obliegenheitsverletzung eine Anfrage beim Ordnungsamt, Abt. für Meldewesen über den aktuellen Aufenthaltsort (Meldeanschrift) eingereicht werden, so wird hierfür eine Gebühr i.H.v. 8,00EUR erhoben.
- (2) Für den Fall der Übergabe einer Forderungssache zum Inkasso können Inkassokosten i.H.v. 75% einer 1,3 Geschäftsgebühr nach § 13 RVG i.V. Nr. 2300VV RVG erhoben werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt mit Wirkung des 01.09.2017 in Kraft. <sup>2</sup>Die geänderte Fassung tritt mit Wirkung des 12.09.2017 in Kraft.

Marco Herms  
Vorstandsvorsitzender

Theofanis D. Eirini  
Leiter Mitgliederverwaltung